

VGB-Stellungnahme auf CEN-Workshop zu EN 14181 (wesentliche Punkte)

- keine Kalibrierung (QAL 2) für Anlagen, die nur kurzzeitig in Betrieb sind (< 1250 h/a), ebenso für Brennstoffe, die nur kurzzeitig eingesetzt werden oder nur zu einem geringen Anteil zur Gesamtfeuerungswärmeleistung beitragen
- bei sehr niedrigen Emissionskonzentrationen (< 30% des Grenzwertes) soll es in Fällen, in denen eine vollständige QAL 2 offensichtlich nicht angemessen ist, möglich sein, die Kalibrierung ausschließlich mit Referenzmaterialien durchzuführen; beispielsweise würde hier es ausreichen, anstelle einer Messung den Null- und den Referenzpunkt zu verwenden
- der Gültigkeitsbereich der Kalibriergeraden sollte bis zum 2,5-fachen des Emissionsgrenzwertes erweitert werden können; hierzu könnte der Linearitätstest (z.B. aus der Eignungsprüfung) herangezogen werden
- bei hohen Emissionskonzentrationen sollte der Nullpunkt bei der Berechnung der Kalibrierfunktion miteinbezogen werden können
- für Randparameter sollte eine Kalibrierung nicht erforderlich sein
- bei Brennstoffen mit gut bekannter Zusammensetzung sollten für die Ermittlung des Wasserdampfgehaltes Rechenwerte zur Anwendung kommen
- die Durchführung einer Unsicherheitsbetrachtung sollte im Rahmen der Qualitätssicherung beim Betrieb (QAL 3) nicht erforderlich sein; die Kontrollgrenzen für Drift und Präzision sollten als Prozentsätze vom Grenzwert angegeben werden
- bei der jährlichen Funktionsprüfung (AST) sollte keine Überprüfung der Querempfindlichkeit erforderlich sein, wenn diese schon bei der Eignungsprüfung (QAL 1) durchgeführt wurde
- auch im Rahmen der „Mini-Kalibrierung“ bei der jährlichen Funktionsprüfung sollte eine Erweiterung des Gültigkeitsbereiches mit Referenzmaterialien möglich sein
- in den Fällen, in denen eine zusätzliche Kalibrierung (QAL 2) erforderlich wäre (z.B. Änderung des Brennstoffs), sollte zunächst eine Funktionsprüfung (AST) ausreichen, um zu überprüfen, ob die Kalibriergerade noch gültig ist
- Zeiten, in denen die qualitätssichernden Maßnahmen an den Messgeräten erfolgen, sollten nicht zur Nichtverfügbarkeit der Geräte zählen